

Die Grundsicherung

Ihr gutes Recht

Ein Ratgeber des SoVD



Vorwort

Am 1. Januar 2003 ist die bedarfsorientierte Grundsicherung in Kraft getreten. Sie soll insbesondere denjenigen eine sichere materielle Lebensgrundlage verschaffen, die wegen Langzeitarbeitslosigkeit, Niedriglöhnen oder einer dauerhaften vollen Erwerbsminderung keine existenzsichernden Renten aufbauen konnten und deshalb von Armut und sozialer Ausgrenzung betroffen sind.



Auch wenn es bei der Umsetzung des Grundsicherungsgesetzes viele Probleme gegeben hat und leider immer noch gibt, hat die Grundsicherung mittlerweile einen festen Platz in unserer sozialstaatlichen Ordnung gefunden. Der Sozialverband Deutschland (SoVD) konnte mit seinen jahrzehntelangen Erfahrungen in der sozialen Beratung und Vertretung vielen Menschen helfen, ihr Recht auf Grundsicherung durchzusetzen.

Unsere „Grundsicherungsbroschüre“ stellt die zentralen Regelungen des komplizierten Grundsicherungsgesetzes in verständlicher Sprache dar und ist deshalb für viele Betroffene und sozialpolitisch Interessierte eine wichtige Informationsquelle. Auf Grund der hohen Nachfrage haben wir die Broschüre noch einmal aktualisiert.

Am 1. Januar 2005 wird das Grundsicherungsgesetz mit dem Bundessozialhilfegesetz in einem neuen Sozialgesetzbuch XII zusammengefasst. Dies wird auch für die Grundsicherung zahlreiche Änderungen mit sich bringen, über die wir selbstverständlich wieder rechtzeitig informieren werden.

Berlin, im Mai 2004

Adolf Bauer
Präsident des SoVD

Alle Rechte vorbehalten, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Die Materialien und Zahlenangaben (wie Grenzwerte, andere Beträge und Daten) sind mit großer Sorgfalt zusammengestellt worden. Eine Haftung für diese Angaben kann jedoch nicht übernommen werden.

Impressum

3., aktualisierte Auflage
Stand: Mai 2004

Herausgeber:
Sozialverband Deutschland e.V. (SoVD), Bundesverband,
<http://www.sozialverband.de>, contact@sozialverband.de

Redaktion: Ass. jur. Ragnar Hoenig, Abteilung Sozialpolitik
Textverarbeitung: Irene Moritz, Abteilung Sozialpolitik
Titelgestaltung: Matthias Herrndorff

Titelfoto: © Autor / f1 online

Inhaltsverzeichnis

1. Was ist die bedarfsorientierte Grundsicherung?	5
2. Wann habe ich einen Anspruch auf Grundsicherung?	6
2.1. Was bedeutet „dauerhaft voll erwerbsgemindert“?	6
2.2. Was bedeutet „wenn ich meinen Lebensunterhalt nicht aus meinem Einkommen und Vermögen bestreiten kann“?	7
2.3. Wer hat keinen Anspruch auf Grundsicherung?	8
3. Wie hoch ist die Grundsicherung?	8
4. Wie errechnet sich mein Grundsicherungsbedarf?	9
4.1. Was ist der für mich maßgebende Regelsatz?	11
4.2. Was ist der Regelsatzzuschlag?	12
4.3. Was zählt zu den Unterkunftskosten?	13
4.4. Die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge	13
4.5. Was ist der Mehrbedarf?	14
5. Welche Einkommen und Vermögen werden von meinem Grundsicherungsbedarf abgezogen?	14
5.1. Welche Einkommen und Vermögen meiner Verwandten dürfen von meinem Grundsicherungsbedarf nicht abgezogen werden?	15
5.2. Was genau versteht man unter „Einkommen und Vermögen“?	16
6. Beispiele	17
6.1. Beispiel 1: Eine allein stehende Frau hat einen Anspruch auf Grundsicherung	17

6.2. Beispiel 2: Ein Ehepaar hat Anspruch auf Grundsicherung	19
7. Wie lange bekomme ich die Grundsicherung?	21
8. Wo stelle ich den Antrag auf Grundsicherung?	22
9. Was mache ich, wenn mein Antrag auf Grundsicherung abgelehnt oder weniger geleistet wird, als mir zusteht?	22
10. Wer hilft mir, wenn auch ich eine Grundsicherung bekommen will?	23
11. Wo finde ich meine SoVD-Beratungsstelle?	23

1. Was ist die bedarfsorientierte Grundsicherung?

Die „bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung“ ist ein **neues, eigenständiges Sozialleistungssystem für ältere und dauerhaft erwerbsgeminderte Menschen**. Vor allem ältere Menschen machen berechtigte Sozialhilfeansprüche oftmals nicht geltend, weil sie aus Stolz bzw. Scham nicht zum Sozialamt gehen oder befürchten, dass das Sozialamt die geleistete Sozialhilfe wieder bei den Kindern einreibt.

Mit der Grundsicherung, die **ab 1. Januar 2003** geleistet wird, soll sichergestellt werden, dass ältere und dauerhaft voll erwerbsgeminderte Menschen **genug Geld für den Lebensunterhalt** haben und nicht mehr auf Sozialhilfe angewiesen sind.

Die Grundsicherung ist **keine Grundrente**. Sie wird nicht als fester Betrag, sondern entsprechend dem Bedarf im Einzelfall („bedarfsorientiert“) als Aufstockung zu dem bereits vorhandenen Einkommen geleistet.

Die Grundsicherung ist auch **keine Sozialhilfe**. Sie richtet sich zwar ebenfalls nach dem Bedarf im Einzelfall und entspricht ihrer Höhe nach im Wesentlichen der Sozialhilfe. Aber es gibt bei der bedarfsorientierten Grundsicherung **erhebliche Leistungsbesserungen** gegenüber der Sozialhilfe:

- Kein Rückgriff auf unterhaltspflichtige Kinder bzw. Eltern, wenn diese weniger als 100.000 € im Jahr verdienen.
- Keine Pflicht zum Kostenersatz durch die Erben.
- Keine Wertgutscheine oder Sachleistungen bei den einmaligen Leistungen (z. B. Bekleidung, Schuhe), sondern Anerkennung von Geldleistungen.

Die bedarfsorientierte Grundsicherung ist **vorrangig gegenüber der Sozialhilfe**. Reicht die Grundsicherung im Einzelfall jedoch nicht aus, kann der darüber hinausgehende Bedarf im Rahmen der Sozialhilfe ausgeglichen werden.

2. Wann habe ich einen Anspruch auf Grundsicherung?

Sie haben einen Anspruch auf Grundsicherung, wenn

- (1) Sie 65 Jahre und älter oder über 18 Jahre und dauerhaft voll erwerbsgemindert (siehe 2.1.) sind,
- (2) und in der Bundesrepublik Deutschland wohnen
- (3) und Ihren Lebensunterhalt nicht aus Ihrem Einkommen und Vermögen bestreiten können (siehe 2.2.).

2.1. Was bedeutet dauerhaft voll erwerbsgemindert?

Eine dauerhafte volle Erwerbsminderung besteht, wenn man wegen einer Krankheit oder einer Behinderung außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes **mindestens drei Stunden täglich** zu arbeiten, und es **nicht wahrscheinlich ist**, dass diese Erwerbsminderung behoben werden kann.

Zu diesem Personenkreis zählen grundsätzlich auch **Menschen mit Behinderungen**, die in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen oder ähnlichen Einrichtungen (z. B. Heimeinrichtungen) tätig sind und wegen Art und Schwere der Behinderung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht arbeiten können.

2.2. Was bedeutet „wenn ich meinen Lebensunterhalt nicht aus meinem Einkommen und Vermögen bestreiten kann“?

Die Grundsicherung soll sicherstellen, dass alle Menschen ab 65 Jahren und alle dauerhaft voll Erwerbsgeminderten ab 18 Jahren **genug Geld für ihren Lebensunterhalt** haben und nicht mehr auf Sozialhilfe angewiesen sind. Jemand, der eine ausreichende Rente bekommt, soll die Grundsicherung nicht in Anspruch nehmen können.

Deshalb ist der Anspruch auf Grundsicherung abhängig davon, ob Ihr eigenes Einkommen und Vermögen bzw. das Einkommen und Vermögen Ihres Ehegatten oder Lebenspartners für Ihren Lebensunterhalt ausreichen.

Entscheidend ist also, ob im Einzelfall ein **Bedarf für Grundsicherung** („bedarfsorientierte“ Grundsicherung) besteht. Das bedeutet aber gleichzeitig, dass die Leistungen der Grundsicherung **nicht in jedem Fall gleich hoch** sind.

Ausgehend von dem, was man im Monat an Einkommen hat, und von dem, was man im Monat zum Leben braucht, wird die Höhe der Grundsicherung errechnet und zum bereits vorhandenen Einkommen **als Aufstockung** geleistet.

2.3. Wer hat keinen Anspruch auf Grundsicherung?

Keinen Anspruch auf Grundsicherung haben

- (1) Personen, die einen Anspruch auf Leistungen des Asylbewerberleistungsgesetzes haben,
- (2) Personen, die ihre finanzielle Lage in den letzten zehn Jahren schuldhaft herbeigeführt haben, z. B. durch Verschleuderung ihres Vermögens, und
- (3) Personen, deren Kinder bzw. Eltern jeweils mehr als 100.000 € im Jahr verdienen (siehe 5.1.).

3. Wie hoch ist die Grundsicherung?

Die **Höhe der Grundsicherung** ist im Einzelfall immer unterschiedlich, denn sie wird grundsätzlich nur als Aufstockung zum bereits vorhandenen Einkommen und Vermögen geleistet.

Die Höhe der monatlichen Grundsicherung errechnet sich ganz einfach, indem **das monatliche Einkommen und Vermögen vom monatlichen Grundsicherungsbedarf abgezogen werden:**

Grundsicherungsbedarf	(siehe 4.)
- Einkommen und Vermögen	(siehe 5.)
<hr/> <hr/>	
= Grundsicherung	

Wenn die **Grundsicherung nicht ausreicht**, können Sie grundsätzlich auch noch einen Anspruch auf Sozialhilfe haben.

4. Wie berechnet sich mein Grundsicherungsbedarf?

Für die Höhe Ihrer Grundsicherung müssen Sie zunächst Ihren Grundsicherungsbedarf errechnen. Der Grundsicherungsbedarf berechnet sich grundsätzlich wie folgt:

Maßgebender Regelsatz	(siehe 4.1.)
+ Zuschlag von 15 % des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes	(siehe 4.2.)
+ Unterkunft und Heizung	(siehe 4.3.)
+ Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung	(siehe 4.4.)
+ Mehrbedarf von 20 % des maßgebenden Regelsatzes bei Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen G	(siehe 4.5.)
<hr/> <hr/>	
= Grundsicherungsbedarf	

Die **Regelsätze bei der Grundsicherung** entsprechen denen der Sozialhilfe und können der nachfolgenden **Tabelle** entnommen werden. Die Regelsätze sind von Bundesland zu Bundesland und in Bayern zum Teil sogar regional unterschiedlich. In besonderen Einzelfällen können die Regelsätze auch höher sein als in der Tabelle.

Die aktuellen Regelsätze erfahren Sie bei Ihrer SoVD-Beratungsstelle (siehe 11.)!

Der Grundsicherungsbedarf umfasst auch **Dienstleistungen** des Grundsicherungsamtes, die zur Sicherung des Lebensunterhalts erforderlich sind. Hierzu gehören in erster Linie die Beratung und Unterstützung bei der Realisierung anderer Sozialleistungen (z.B. Wohngeld oder GEZ-Gebührenbefreiung).

Sozialhilfe-Regelsätze, die für die bedarfsorientierte Grundsicherung in Frage kommen (Stand 01.07. 2003):

	Allein Stehende und Haushalts- vorstand	Haushalts- angehörige ab 18 Jahren
Baden-Württemberg	297 €	238 €
Bayern *	287 €	230 €
Berlin	296 €	237 €
Brandenburg	283 €	226 €
Bremen	296 €	237 €
Hamburg	296 €	237 €
Hessen	297 €	238 €
Mecklenburg- Vorpommern	282 €	226 €
Niedersachsen	296 €	237 €
Nordrhein-Westfalen	296 €	237 €
Rheinland-Pfalz	296 €	237 €
Saarland	296 €	237 €
Sachsen	282 €	226 €
Sachsen-Anhalt	285 €	228 €
Schleswig-Holstein	296 €	237 €
Thüringen	282 €	226 €

* In Bayern ist der Regelsatz an einigen Orten höher.

4.1. Was ist der für mich maßgebende Regelsatz?

Den für Sie maßgebenden Regelsatz können Sie der Tabelle unter Frage 4. entnehmen. Bei der Grundsicherung können zwei verschiedene Regelsätze einschlägig sein.

Der **Regelsatz für allein Stehende und den Haushaltsvorstand** gilt für diejenigen, die die Kosten der **allgemeinen Haushaltsführung** (z. B. Stromverbrauch, Tageszeitung) und deshalb auch solche Kosten tragen, die nicht auf die einzelne Person bezogen sind. Daher ist der Regelsatz für allein Stehende und den Haushaltsvorstand auch höher als der Regelsatz für andere Haushaltsangehörige.

Der **Regelsatz für Haushaltsangehörige ab 18 Jahren** gilt für diejenigen, die mit einem Ehegatten oder Lebenspartner zusammenleben und nicht für die Kosten der allgemeinen Haushaltsführung aufzukommen haben.

Wer Haushaltsvorstand und wer Haushaltsangehöriger ist, bestimmt sich **in der Praxis** oft nach der Höhe des Einkommens. Für den Ehe- bzw. Lebenspartner mit dem höheren Einkommen wird häufig der höhere Regelsatz für den Haushaltsvorstand angenommen und der andere bekommt dann den niedrigeren Regelsatz für Haushaltsangehörige.

Für Ehepaare und Lebensgemeinschaften, bei denen nicht nur einer, sondern beide **gemeinsam** für die allgemeine Haushaltsführung aufkommen, wird in der Praxis oft der sogenannte **Mischregelsatz** verwendet.

Dieser Mischregelsatz ist für beide Ehe- bzw. Lebenspartner gleich hoch. Er berechnet sich, indem man den Regelsatz für den Haushaltsvorstand und den Regelsatz für Haushaltsangehörige zusammenrechnet und durch zwei teilt.

Beispiel für den Mischregelsatz (u.a. in Niedersachsen):

Regelsatz für den Haushaltsvorstand	296,00 €
+ Regelsatz für Haushaltsangehörige	237,00 €
<hr/>	
= Summe	533,00 €
Summe	533,00 €
: 2	
<hr/>	
= Mischregelsatz	266,50 €

Beide Ehe- bzw. Lebenspartner bekommen jeweils den Mischregelsatz von 266,50 €

Achtung: Der **Mischregelsatz** ist oftmals **dann günstiger**, wenn man wegen eines Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen G einen Mehrbedarfzuschlag von 20 % des maßgebenden Regelsatzes bekommt (siehe 4.5.). Gilt man nur als Haushaltsangehöriger, dann gibt es in Niedersachsen beispielsweise 47,40 € (20 % von 237,00 €). Beim Mischregelsatz sind es dagegen 53,30 € (20 % von 266,50 €).

Wenn Sie nicht wissen, welcher Regelsatz für Sie maßgebend ist, fragen Sie Ihre SoVD-Beratungsstelle.

4.2. Was ist der Regelsatzzuschlag?

Die Grundsicherung umfasst zusätzlich zu dem für Sie maßgebenden Regelsatz einen **pauschalen Zuschlag in Höhe von 15% des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes**.

Dieses gilt **auch für Haushaltsangehörige**, die selbst nicht Haushaltsvorstand sind, d.h. die nicht die Kosten der allgemeinen Haushaltsführung tragen.

4.3. Was zählt zu den Unterkunftskosten?

Zum Grundsicherungsbedarf gehören auch **die angemessenen, tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung.**

Hierzu zählen bei Mietern die Miete, Neben- und Heizkosten und bei Eigentümern einer selbstgenutzten Eigentumswohnung bzw. Hauses die tatsächlichen notwendigen Ausgaben (z. B. Schuldzinsen, Steuern, Nebenkosten).

Die tatsächlichen Unterkunftskosten werden allerdings nur insoweit berücksichtigt, als sie **angemessen** sind. Was „angemessen“ im konkreten Einzelfall bedeutet, ist von Ort zu Ort unterschiedlich.

Bei **stationärer Unterbringung** (z.B. in einem Heim) umfasst die Grundsicherung die durchschnittlich angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für die Warmmiete eines Einpersonenhaushalts.

Auskunft zu Fragen der Unterkunftskosten erhalten Sie bei Ihrer SoVD-Beratungsstelle.

4.4. Die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge

Zum Grundsicherungsbedarf gehören grundsätzlich auch die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung.

Dieses insbesondere für eine freiwillige Krankenversicherung. Hier werden allerdings nur angemessene Beiträge übernommen, d.h. solche Beiträge, die etwa so hoch sind wie die für die gesetzliche Krankenversicherung.

4.5. Was ist der Mehrbedarf?

Wenn Sie einen **Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen G** haben, dann umfasst die Grundsicherung auch einen **Mehrbedarf von 20%** des für Sie maßgebenden Regelsatzes (siehe 4.1.).

Einen solchen Schwerbehindertenausweis erhalten Sie grundsätzlich dann, wenn Sie aufgrund einer Gehbehinderung oder sonstigen Behinderung in Ihrer Bewegungsfreiheit erheblich beeinträchtigt sind oder normale Wegstrecken nicht zu Fuß zurücklegen können. Den Schwerbehindertenausweis müssen Sie bei Ihrem örtlichen Versorgungsamt beantragen.

Auch hier hilft Ihnen Ihre SoVD-Beratungsstelle selbstverständlich gerne weiter.

5. Welche Einkommen und Vermögen werden von meinem Grundsicherungsbedarf abgezogen?

Vom Grundsicherungsbedarf werden abgezogen:

- (1) Ihr **eigenes** Einkommen und Vermögen
- (2) gegebenenfalls das Einkommen und Vermögen Ihres **nicht getrennt lebenden Ehegatten** sowie
- (3) gegebenenfalls das Einkommen und Vermögen Ihres **(eheähnlichen) Lebenspartners**.

Das **Einkommen und Vermögen ihres Ehegatten bzw. Lebenspartners** wird von Ihrem Grundsicherungsbedarf aber erst dann abgezogen, soweit es den eigenen Grundsicherungsbedarf Ihres Ehegatten bzw. Lebenspartners übersteigt. Bevor das Einkommen und Vermögen Ihres Ehegatten bzw. Lebenspartners von Ihrer Grundsicherung abgezogen wird, muss daher immer zuerst sein eigener Grundsicherungsbedarf errechnet werden.

5.1. Welche Einkommen und Vermögen meiner Verwandten dürfen von meinem Grundsicherungsbedarf nicht abgezogen werden?

Nicht abgezogen werden darf grundsätzlich das Einkommen und Vermögen anderer Verwandter, auch wenn Sie mit Ihnen gemeinsam in einem Haushalt leben.

Auch Ihre **Unterhaltsansprüche gegenüber Kindern oder Eltern** werden bei der Grundsicherung – anders als bei der Sozialhilfe – nicht berücksichtigt. Dieses gilt aber nur, wenn das jährliche Gesamteinkommen jedes einzelnen Kindes bzw. Elternteils unter einem Betrag von 100.000 € liegt.

Das Grundsicherungsamt darf Sie grundsätzlich nicht nach der Höhe des Einkommens und Vermögens der Kinder bzw. Eltern fragen. Es darf zunächst nur Angaben verlangen, die Rückschlüsse auf die Einkommensverhältnisse der Kinder bzw. Eltern zulassen (z. B. Beruf). Erst wenn aufgrund der Angaben hinreichende Anhaltspunkte für ein Überschreiten der 100.000-€-Grenze vorliegen, sind die Kinder bzw. Eltern verpflichtet, ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse dem Grundsicherungsamt offenzulegen.

Aber Achtung:

Wenn Sie von Ihren Kindern bzw. Eltern mit **tatsächlichen Geldzahlungen** unterstützt werden, dann werden diese wie herkömmliches Einkommen behandelt und vom Grundsicherungsbedarf abgezogen. Die 100.000-€-Grenze gilt nur für Ihre **rechtlich bestehenden Unterhaltsansprüche** gegenüber Kindern bzw. Eltern.

Ob Einkommen und Vermögen Ihrer Verwandten von Ihrem Grundsicherungsbedarf abgezogen werden dürfen, beantwortet Ihnen Ihre SoVD-Beratungsstelle.

5.2. Was genau versteht man unter „Einkommen und Vermögen“?

Welche Einkünfte bzw. finanziellen Mittel zum „Einkommen und Vermögen“ gehören, kann im Einzelfall schwierig sein.

Von Ihrem Grundsicherungsbedarf dürfen manche Einkommen und Vermögen **von vornherein nicht abgezogen werden**.

Hierzu zählen bestimmte Einkommen, wie z. B. die Kriegsbeschädigtengrundrente oder Leistungen der Pflegeversicherung, aber auch bestimmte Vermögen, wie z. B. kleinere Ersparnisse, ein angemessenes Hausgrundstück oder Familien- und Erbstücke, deren Verkauf eine besondere Härte bedeuten würde. Freilich sind diese Beispiele nicht die einzigen Einkommens- und Vermögenspositionen, die bei der Grundsicherung nicht abgezogen werden dürfen.

Zu den Einkommens- und Vermögenspositionen, die von Ihrem Grundsicherungsbedarf **abgezogen werden dürfen**, gehört beispielsweise Ihre Rente, Kindergeld, Wohngeld oder Gegenstände, die einen wirtschaftlichen Wert haben.

Aber auch bei den Einkommen und Vermögen, die grundsätzlich abgezogen werden dürfen, gibt es wieder **einige Ausnahmen**. Manche Einkommen und Vermögen dürfen unter Umständen **auch nur teilweise** vom Grundsicherungsbedarf abgezogen werden.

Welche Einkommen und Vermögen von Ihrem Grundsicherungsbedarf abgezogen werden dürfen, erfahren Sie bei Ihrer SoVD-Beratungsstelle.

6. Beispiele

Die monatliche Höhe der Grundsicherung berechnet sich, indem das monatliche Einkommen und Vermögen vom monatlichen Grundsicherungsbedarf abgezogen werden.

6.1. Beispiel 1:

Eine allein stehende Frau hat einen Anspruch auf Grundsicherung.

Frau Müller bekommt eine **Rente von 450 €** und muss insgesamt 34 € für Kranken- und Pflegeversicherung zahlen.

Sie wohnt allein in einer kleinen Zweiraumwohnung in Berlin, für die sie **270 € Miete** zahlen muss. In der Miete sind 40 € für Nebenkosten und 30 € für Heizkosten enthalten.

Zusätzlich zu ihrer Rente bekommt sie **102 € Wohngeld**.

Da Frau Müller Schwierigkeiten beim Laufen hat und viele Wegstrecken nicht mehr zu Fuß erledigen kann, hat sie einen **Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen G**.

Sozialhilfe hat Frau Müller nicht beantragt, weil ihr Sohn als Angestellter gut verdient und das Sozialamt sich die Kosten für die Sozialhilfe bei ihm wieder zurückholen würde.

(1) Der Grundsicherungsbedarf von Frau Müller:

Regelsatz für allein Stehende und Haushaltsvorstand in Berlin	296,00 €
+ Regelsatzzuschlag von 15 %	44,40 €
+ Miete	200,00 €
+ Nebenkosten	40,00 €
+ Heizkosten	30,00 €
+ Kranken- und Pflegeversicherung	34,00 €
+ Mehrbedarf von 20 % wegen Schwer- behinderung (Merkzeichen G)	59,20 €
<hr/>	
= Grundsicherungsbedarf insgesamt	703,60 €

(2) Das Einkommen und Vermögen von Frau Müller:

Rente	450 €
+ Wohngeld	102 €
<hr/>	
= Einkommen und Vermögen ins- gesamt	552 €

(3) Die Höhe der Grundsicherung von Frau Müller:

Grundsicherungsbedarf	703,60 €
- Einkommen und Vermögen	552,00 €
<hr/>	
= Höhe der Grundsicherung	151,60 €

(4) Ergebnis

Frau Müller hat einen **Anspruch auf Grundsicherung in Höhe von 151,60 €** im Monat. Ihr Sohn muss für diese 151,60 € nicht aufkommen. Wenn man ihre Rente (450 €) und das Wohngeld (102 €) hinzurechnet, dann hat sie ein **monatliches Einkommen in Höhe von insgesamt 703,60 €** und damit **151,60 € mehr im Portemonnaie**.

6.2. Beispiel 2:

Ein Ehepaar hat Anspruch auf Grundsicherung.

Frau Mayer bekommt eine **Rente von 350 €** und Herr Mayer **von 500 €**. Der Beitrag für Kranken- und Pflegeversicherung beträgt für Frau Mayer 27 € und für Herrn Mayer 38 €.

Sie leben zusammen in einer Zweiraumwohnung in Berlin und zahlen im Monat **400 € Miete**. Darin enthalten sind 40 € für Nebenkosten und 60 € für Heizkosten.

Zusammen bekommen sie **90 € Wohngeld**.

Herr Mayer hat einen **Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen G**. Frau Mayer hat keinen Schwerbehindertenausweis.

Auch Frau und Herr Mayer haben keine Sozialhilfe beantragt, weil ihre Tochter als Angestellte gut verdient und das Sozialamt sich die Kosten für die Sozialhilfe bei ihr wieder zurückholen würde.

(1) Der Grundsicherungsbedarf der Eheleute Mayer:

	Herr Mayer (Haushalts- vorstand)	Frau Mayer (Haushalts- angehörige)
Regelsatz	296,00 €	237,00 €
+ Regelsatzzuschlag von 15 %	44,40 €	44,40 €
+ Miete (je ½)	150,00 €	150,00 €
+ Nebenkosten (je ½)	20,00 €	20,00 €
+ Heizkosten (je ½)	30,00 €	30,00 €
+ Kranken- und Pflegever- sicherung	38,00 €	27,00 €
+ Mehrbedarf von 20 % wegen Schwerbehinde- rung (Merkzeichen G)	59,20 €	kein Schwer- behinderten- ausweis
= Grundsicherungs- bedarf insgesamt	637,60 €	508,40 €

(2) Das Einkommen und Vermögen der Eheleute Mayer:

	Herr Mayer	Frau Mayer
Rente	500 €	350 €
+ Wohngeld (je ½)	45 €	45 €
= Einkommen und Ver- mögen insgesamt	545 €	395 €

(3) Die Höhe der Grundsicherung der Eheleute Mayer:

	Herr Mayer	Frau Mayer
Grundsicherungsbedarf	637,60 €	508,40 €
- Einkommen und Vermögen	545,00 €	395,00 €
= Höhe der Grundsicherung	92,60 €	113,40 €

(4) Ergebnis

Frau Mayer hat einen **Anspruch auf Grundsicherung in Höhe von 113,40 €** im Monat und Herr Mayer hat einen **Anspruch auf Grundsicherung in Höhe von 92,60 €**. Hierfür muss ihre Tochter nicht aufkommen. Zusammen bekommen Frau und Herr Mayer **insgesamt 1.146,00 €** (Rente + Wohngeld + Grundsicherung). Das sind für beide zusammen **206,00 € mehr im Portemonnaie!**

7. Wie lange bekomme ich die Grundsicherung?

Die Grundsicherung wird jeden Monat geleistet und in der Regel für **ein Jahr** bewilligt, nämlich vom 1. Juli bis zum 30. Juni des nächsten Jahres. Die monatliche Grundsicherung wird dann grundsätzlich **immer wieder für ein Jahr** bewilligt, solange die Voraussetzungen vorliegen.

8. Wo stelle ich den Antrag auf Grundsicherung?

Den Antrag auf Grundsicherung müssen Sie bei Ihrem örtlichen Grundsicherungsamt stellen.

Wo Sie Ihr Grundsicherungsamt genau finden, erfahren Sie bei Ihrer SoVD-Beratungsstelle.

Sie können den Antrag auch **bei Ihrem zuständigen Rentenversicherungsträger** (z. B. BfA, LVA) stellen. Allerdings darf der Rentenversicherungsträger nicht über Ihren Antrag entscheiden, sondern leitet diesen an das zuständige Grundsicherungsamt weiter.

Wenn Ihre **Rente niedriger als 853 €** ist, dann fügt der Rentenversicherungsträger Ihrem Rentenanpassungsbescheid zum ersten Juli automatisch ein Antragsformular für die Grundsicherung bei. Dieses bedeutet aber noch nicht, dass Sie auch einen Anspruch auf die Grundsicherung haben.

Bei Ihrer SoVD-Beratungsstelle können Sie auch ein Antragsformular für die Grundsicherung sowie Hilfe beim Ausfüllen bekommen.

9. Was mache ich, wenn mein Antrag auf Grundsicherung abgelehnt oder weniger geleistet wird, als mir zusteht?

Wenn Ihr Antrag auf Grundsicherung zu Unrecht abgelehnt oder zu niedrig bewilligt wurde, können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich **Widerspruch** beim Grundsicherungsamt erheben. Sollte dann auch Ihr Widerspruch abgelehnt werden, können Sie innerhalb eines Monats schriftlich **Klage** beim Verwaltungsgericht einreichen.

10. Wer hilft mir, wenn auch ich eine Grundsicherung bekommen will?

Ihre SoVD-Beratungsstelle hilft Ihnen selbstverständlich gerne bei allen Fragen zur Grundsicherung.

Von den erfahrenen Mitarbeitern und sachkundigen Fachkräften der SoVD-Beratungsstellen können Sie **Auskunft** und **Beratung** sowie **Hilfe bei der Antragstellung und Durchsetzung** von Ansprüchen auf Grundsicherung erhalten.

Diese Rechtsberatung und –vertretung der **SoVD-Beratungsstellen** umfasst grundsätzlich auch alle Fragen der **Renten-, Kranken-, Unfall-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung** sowie **des sozialen Entschädigungsrechts und des Schwerbehindertengesetzes** gegenüber den Ämtern, Behörden und vor den Sozialgerichten.

11. Wo finde ich meine SoVD-Beratungsstelle?

Wenn Sie noch nicht wissen, wo sich Ihre **SoVD-Beratungsstelle** befindet, dann **rufen Sie uns an oder schreiben Sie uns**.

Die Adresse und Telefonnummer des SoVD-Bundesverbandes sowie Ihres SoVD-Landesverbandes finden Sie am Ende dieser Broschüre.

Bundesverband (e.V.) und Bundesgeschäftsstelle

<http://www.sozialverband.de> Stralauer Straße 63
contact@sozialverband.de **10179 Berlin**
Tel.: 030 / 72 62 22 – 0
Fax: 030 / 72 62 22 - 311

Landesverbände und Landesgeschäftsstellen

Baden - Württemberg Mundenheimer Str. 11
68199 Mannheim
Tel. 06 21 / 8 41 41 72
Fax 06 21 / 8 41 41 73

Bayern Thalkirchner Str. 76/II
80337 München
Tel. 0 89 / 53 07 50 80
Fax 0 89 / 54 37 91 06

Berlin - Brandenburg Kurfürstenstraße 131
10785 Berlin
Tel. 0 30 / 2 63 938-0
Fax 0 30 / 2 63 938-29

Bremen Ellhornstraße 35-37
28195 Bremen
Tel. 04 21 / 17 04 23
Fax 04 21 / 1 39 78

Hamburg Pestalozzistraße 38
22305 Hamburg
Tel. 0 40 / 61 16 07 - 0
Fax 0 40 / 61 16 07 50
Postanschrift:
Postfach 606426
22256 Hamburg

Hessen	Willy-Brandt-Allee 6 65197 Wiesbaden Tel. 06 11 / 8 51 08 Fax 06 11 / 8 50 43
Mecklenburg - Vorpommern	Henrik-Ibsen-Str. 20 18106 Rostock Tel. 03 81 / 7 68 60 70 Fax 03 81 / 7 68 60 71
Niedersachsen	Herschelstraße 31 30159 Hannover Tel. 05 11 / 7 01 48-0 Fax 05 11 / 7 01 48-70
Nordrhein - Westfalen	Antoniusstraße 6 40215 Düsseldorf Tel. 02 11 / 3 86 03-0 Fax 02 11 / 38 21 75
Rheinland - Pfalz / Saarland	Pfründner Straße 11 67659 Kaiserslautern Tel. 06 31 / 7 36 57 Fax 06 31 / 7 93 48
Sachsen	Annaberger Str. 166 09120 Chemnitz Tel. 03 71 / 2 80 40 00 Fax 03 71 / 2 80 19 46
Sachsen - Anhalt	Moritzstr. 2 F 39124 Magdeburg Tel. 03 91 / 2 53 88 97 Fax 03 91 / 2 53 88 98
Schleswig - Holstein	Muhliusstraße 87 24103 Kiel Tel. 04 31 / 98 38 80 Fax 04 31 / 98 388 - 10
Thüringen	Ammertalweg 29 99086 Erfurt Tel. 03 61 / 7 31 69 48 Fax 03 61 / 7 31 69 48/49